

Förderverein Naturpark Flusslandschaft Peenetal e.V.

– Vereinsatzung –

beschlossen von der Gründungsversammlung am 21.03.2011 in Anklam;
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2019 in Stolpe an der Peene

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturpark Flusslandschaft Peenetal e.V.“
- (2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Naturparkregion.
- (3) Sein Sitz ist in Stolpe an der Peene.
- (4) Der Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein unterstützt die Verwirklichung der in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze.
- (2) Der Verein fördert, unterstützt und ergänzt die Arbeit der Naturparkverwaltung, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, um die Erhaltung und den nachhaltigen Schutz dieses Naturraumes mit seiner großen Artenmannigfaltigkeit zu sichern.
- (3) Der Verein setzt sich dafür ein, den Schutz der historisch geprägten Kulturlandschaft und die nachhaltige Entwicklung im Sinne der dauerhaft natur- und umweltgerechten Landschaftsnutzung in der Naturparkregion Flusslandschaft Peenetal zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Ein wesentlicher Zweck ist die Umweltbildung, besonders bei Kindern und Jugendlichen, sowie die Förderung der fachlichen Qualifizierung der in Natur- und Landschaftspflege Tätigen.
- (5) Der Verein trägt zur Koordinierung von Aktivitäten in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung in der Naturparkregion bei.

- (6) Die wissenschaftliche Arbeit und die Öffentlichkeitsarbeit im Naturpark werden sowohl finanziell als auch materiell unterstützt. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Naturparkregion Flusslandschaft Peenetal gewährleistet sein.
- (7) Der Förderverein wendet sich gegen jede Art von Extremismus, Rassismus und Gewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder mit dessen Zielen nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglied des Vereins

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich dem Vereinszweck gemäß § 2 verpflichtet fühlen.
Juristische Personen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber in einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung hat der Bewerber die Möglichkeit, auf der nächsten

Mitgliederversammlung den Antrag erneut zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfacher Mehrheit.

- (3) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit der Auflösung der juristischen Person (bei Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz).
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 6

Förderer des Vereins

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die am Vereinszweck und an den Zielen des Vereins interessiert ist, kann Förderer des Vereins, auf Wunsch auch gleichzeitig Mitglied des Vereins werden.
- (2) Den Förderbeitrag, dessen untere Grenze in der Beitragsordnung festgelegt wird, kann der Förderer selbst festlegen.
- (3) Über die Aufnahme und den Ausschluss als Förderer entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist in schriftlicher Form mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen; dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wird eine solche Geschäftsordnung beschlossen, kann diese von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresbilanz des Vorstandes, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre),
 - d) Wahl eines Beirates zur Unterstützung des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Mit der Rechnungsprüfung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Vertreter zu beauftragen, die aus ihrer Mitte zu wählen sind und die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Wahlperiode der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Vertreter richtet sich nach der des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist dabei allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Der Vorstand kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (4) Der Beirat des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Beirates. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtsperiode aus, kann die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes wählen. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Der Beirat kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand; er hat keine beschließende Funktion. Der Beirat ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Die Mitglieder des Beirates haben bei Vorstandssitzungen Rederecht und sind anzuhören.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, Angestellte zu bestellen und deren Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des

Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, soweit durch ihn kein anderes Mitglied beauftragt wurde. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.

- (6) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und sich darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister befinden.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens vier Wochen vor Beginn einberufen sein muss, aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fallen dessen Vermögen und materielle Güter an die Verwaltung des Naturparks Flusslandschaft Peenetal oder deren Nachfolgeeinrichtung, die diese unmittelbar und ausschließlich gemäß den in dieser Satzung formulierten Zielen im Naturpark Flusslandschaft Peenetal zu verwenden hat.

§ 12
Nachsatz

Überall, wo im obigen Text die männliche Form der Anrede Verwendung findet, ist immer auch die entsprechende weibliche Form gemeint.

Stolpe an der Peene, 26.03.2019

Frank Götz-Schlingmann
Vorsitzender

Antje Enke
Stellvertreter des Vorsitzenden

Birgit Flore
Schatzmeisterin

Grit Köhn

Janina Pankratz